

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung
der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

§ 1

Geschäftsführung, Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ernannt und abberufen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, des Gesellschaftsvertrags sowie dieser Geschäftsordnung.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte, die für den Bestand oder die Entwicklung der Gesellschaft bedeutsam sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko oder eine erhebliche finanzielle Last verbunden ist, bedürfen stets eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jeder beteiligte Geschäftsführer verpflichtet, eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen.
- (4) Jeder Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich. Er hat dabei die von der Gesamtgeschäftsführung beschlossenen unternehmerischen Zielsetzungen und Strategien, Pläne sowie die sonstigen Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung zu beachten und für ihren Vollzug zu sorgen.
- (5) In einer Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz der Gesamtgeschäftsführung fällt, darf ein Geschäftsführer nur alleine handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen notwendig erscheint, um einen unmittelbar drohenden, schweren Nachteil für die Gesellschaft zu vermeiden. Die Maßnahme darf jedoch

nur soweit gehen, wie dies erforderlich ist, um den Nachteil zu vermeiden. Von einer derartigen Notmaßnahme sind die anderen Geschäftsführer sofort zu benachrichtigen.

- (6) Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste unverzüglich zu unterrichten. Dies betrifft speziell, jedoch nicht abschließend, Maßnahmen, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage oder Stellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit von Bedeutung sein können.
- (7) Die Geschäftsführung kann in dringenden Fällen einstimmig beschließen, dass bestimmte Aufgaben durch ein Mitglied der Geschäftsführung für eine bestimmte Dauer, längstens für sechs Monate, wahrgenommen werden. Ein solcher Beschluss ist den Gesellschaftern sofort mitzuteilen.
- (8) Bei Meinungsverschiedenheiten ist jeder Geschäftsführer dazu berechtigt und bei Gefahr in Verzug verpflichtet, seine abweichende Auffassung der Gesellschafterversammlung vorzutragen.

§ 2

Beschlussfassung

- (1) Wird die Gesellschaft von mehr als einem Geschäftsführer geführt, berät und beschließt die Gesamtgeschäftsführung in ordentlichen Sitzungen, die regelmäßig stattfinden sollen. Außerordentliche Sitzungen der Geschäftsführung müssen stets dann stattfinden, wenn die Geschäftslage dies erfordert.
- (2) Die Sitzung ist von einem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem anderen Geschäftsführer einzuberufen und zu leiten. Entscheidungsvorlagen sind in angemessener Frist vor der nächsten Sitzung dem anderen Geschäftsführer zuzustellen.
- (3) Sollten zu einem Sitzungstermin keine zur Entscheidung anstehenden Punkte vorliegen, so kann der Termin im allseitigen Einverständnis entfallen.

- (4) Beschlüsse können auf Vorschlag eines Geschäftsführers auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Geschäftsführer diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Geschäftsführung wird nach Möglichkeit ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so ist die Entscheidungsvorlage unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu überarbeiten und zu dem frühestmöglichen Termin erneut vorzulegen. Kann auch nach Wiedervorlage kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, so ist die Entscheidungsvorlage der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken über die Handlungsweise eines anderen Bereichs der Geschäftsführung eine außerordentliche Geschäftsführersitzung herbeizuführen.
- (7) Über Sitzungen der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, Tag und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter bestimmt wird, und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Sitzungen gemäß Abs. 4 gefassten Beschlüsse.
- (8) Der Protokollführer ist von den Geschäftsführern gemeinsam zu bestimmen. Die Protokollführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Unternehmens oder eines Unternehmens der ENTEGA-Gruppe übernehmen.

§ 3

Zuständigkeiten der Gesamtgeschäftsführung

- (1) Die Gesamtgeschäftsführung entscheidet, unter besonderer Berücksichtigung von § 4 dieser Geschäftsordnung, über alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung und Tragweite sind oder die durch Gesetz, den zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag,

den Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung der Gesamtgeschäftsführung vorbehalten werden. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) die Aufstellung der Unternehmensplanung einschließlich der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung bestehend aus Umsatz-, Investitions- und Finanzierungsplanung sowie Bilanz- und Finanzplanung, sowie wesentliche Änderungen der Unternehmensplanung;
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verabschiedung des Geschäftsberichts;
 - c) die Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung;
 - d) Angelegenheiten, die vom Geschäftsverteilungsplan nicht einem bestimmten Geschäftsführer zugewiesen sind;
 - e) Angelegenheiten, die der Geschäftsführung von einem ihrer Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - f) Ausübung der Stimmrechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Aktien an der e-netz Südhessen AG nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Ausführung der Entscheidungen der Gesamtgeschäftsführung wird durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer veranlasst und durch die Gesamtgeschäftsführung überwacht.

§ 4

Zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen

- (1) Unbeschadet weitergehender Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, des Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Regelungen, insbesondere unbeschadet einer etwa erforderlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, bedürfen folgende Geschäftsführungshandlungen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Ausschüttung von Gewinnen durch die Gesellschaft in Abweichung von der in § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags getroffenen Regelung;
- b) Aufstellung und Änderung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaft;
- c) Umwandlungen nach dem UmwG, insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen des Vermögens, Formwechsel sowie vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht;
- d) Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft (insbesondere Aktien an der e-netz Süd Hessen AG);
- e) Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
- f) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen oder die Ausgabe von Instrumenten zum Bezug von Anteilen an der Gesellschaft (die Pflicht zur Zustimmung zu Kapitalerhöhungen gemäß § 12.4 des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags bleibt unberührt);
- g) Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. AktG;
- i) Erteilung und Entzug von Prokuren und Generalvollmachten für die Gesellschaft;
- j) Auflösung der Gesellschaft;
- k) jede Ausübung von Stimmrechten aus den von der Gesellschaft gehaltenen Aktien der e-netz Süd Hessen AG in der Hauptversammlung;
- l) Geschäfte oder Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit weitere Geschäftsführungshandlungen bestimmen, die ihrer ausdrücklichen Zustimmung bedürfen.

§ 5

Beratung des Konsortialausschusses

- (1) Der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Insbesondere soll der Konsortialausschuss über Themen im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats der e-netz Südhessen AG sowie über etwaige Vorschläge zur Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats der e-netz Südhessen AG beraten. Insofern haben die Geschäftsführer, soweit möglich und sofern sie von Sitzungen oder Entscheidungen des Aufsichtsrats der e-netz Südhessen AG Kenntnis erlangen, im Nachgang zu solchen Sitzungen oder Entscheidungen eine Sitzung des Konsortialausschusses einzuberufen.
- (3) Der Konsortialausschuss hat ausschließlich beratende Funktion. Weder die Geschäftsführer noch etwaige Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat der e-netz Südhessen AG sind an Beschlüsse des Konsortialausschusses gebunden.

§ 6

Vertretung, Abwesenheit

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Im Verhältnis zur Gesellschaft sind die Geschäftsführer verpflichtet, die hinsichtlich der Geschäftsführung bestehenden Beschränkungen und Zustimmungsvorbehalte auch bei der Vertretung der Gesellschaft zu beachten.
- (3) Durch die Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung darf die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie die Vertretung innerhalb einzelner Geschäftsbereiche regeln die Mitglieder der Geschäftsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist ein Mitglied nur vorübergehend abwesend, sollen grundlegende Entscheidungen oder organisatorische Veränderungen nach Möglichkeit nicht ohne zwingenden Grund von dem Stellvertreter veranlasst oder getroffen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, nach der auf die Schriftform verzichtet werden soll.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

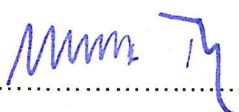
§ 8

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterin durch schriftlichen Umlaufbeschluss vom 9. Juni 2021 gebilligt und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Darmstadt, den 9. Juni 2021

ENTEKA AG


.....

Albrecht Förster

ppa.


.....

Dr. Natalie Setz